Steuertipps für Senioren

3 | Allgemeines
7 | Einkunftsarten
9 | Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
23 | Einkünfte aus Kapitalvermögen
33 | Sonstige Einkünfte (Renteneinkünfte)
53 | Steuervergünstigungen für Senioren
56 | Steuerfreie Einnahmen
57 | Sonderausgaben
59 | Außergewöhnliche Belastungen
65 | Weitere Steuervergünstigungen für Senioren
69 | Zusammengefasstes Berechnungsbeispiel

79 | Impressum

Allgemeines

Die weit verbreitete Ansicht, Renten seien steuerfrei, stimmt nicht. Zwar müssen viele Senioren keine Steuern zahlen, weil ihnen viele verschiedene Freibeträge und Abzugsbeträge zustehen. Grundsätzlich sind die meisten Renten jedoch steuerpflichtig – insbesondere die aus der gesetzlichen Rentenversicherung.

Alterseinkünftegesetz

Bis 2004 musste nur der so genannte Ertragsanteil versteuert werden, also der Zinsanteil, der in der Rente enthalten ist. Doch seit 2005 regelt das Alterseinkünftegesetz die Besteuerung der Renten neu. Hintergrund ist eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts von 2002. Die bisherige unterschiedliche Besteuerung von Renten (nur mit dem Ertragsanteil) und Pensionen (in voller Höhe steuerpflichtig) lässt sich nach Auffassung der Karlsruher Richter nicht mit dem Grundgesetz vereinbaren.

Nachgelagerte Besteuerung

Das Alterseinkünftegesetz setzt deshalb schrittweise die nachgelagerte Besteuerung auch für Renten um und gleicht diese an die Besteuerung von Pensionen an. Nachgelagerte Besteuerung heißt, dass Renten und Pensionen erst dann versteuert werden, wenn sie im Alter zufließen. Dafür bleiben die während der Erwerbstätigkeit einbezahlten Beiträge zum Aufbau der Altersversorgung unversteuert – soweit sie nicht den jährlichen Höchstbetrag übersteigen.

Übergangsregelung

Der Gesetzgeber hat jedoch eine Übergangsregelung festgelegt. Beginnend mit einem Besteuerungsanteil von 50 % für Renten, die im beziehungsweise vor dem Jahr 2005 begonnen haben, wird dieser Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnerjahrgang angehoben, bis im Jahr 2040 eine Besteuerung mit 100 % erreicht ist.

Den Besteuerungsanteil ab 2005 auf 50 % anzuheben, trug der Tatsache Rechnung, dass bereits zuvor ein Großteil der erbrachten Beiträge zum Aufbau der Altersversorgung während der Beitragszahlungsphase steuerfrei gestellt war:

- Der Arbeitgeberanteil zur gesetzlichen Rentenversicherung wird ausschließlich steuerfrei erbracht und hat zur Hälfte zum Erwerb derzeitiger Rentenansprüche beigetragen.

- Die Arbeitnehmerbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung wurden durch den Sonderausgabenabzug in erheblichem Umfang steuerfrei gestellt.

Besteuerungsgrenze

Die meisten Bürger, die bereits Rente beziehen oder in den nächsten Jahren in Rente gehen, werden aber trotz der Neuregelung keine Einkommensteuer bezahlen müssen, weil sie die Besteuerungsgrenzen nicht erreichen. Der Großteil der Rentner muss auch künftig regelmäßig keine Steuererklärung abgeben. Das gilt vor allem für die Fälle, die ausschließlich Rente beziehen.

Kommen zur Rente weitere Einkünfte hinzu, kann sich allerdings eine Einkommensteuerschuld ergeben. Zu diesen Einkünften zählen:

- Arbeitslohn
- Versorgungsbezüge aus früherer Tätigkeit (zum Beispiel Werksrenten oder Beamtenpensionen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen (bis 2008; ab 2009 unterliegen Einkünfte aus Kapitalvermögen grundsätzlich der Abgeltungsteuer vergleiche Seite 27) oder aus Vermietung und Verpachtung.

Es gibt aber – gerade für Senioren – Freibeträge und Steuererleichterungen, die die Einkommensteuer mindern und dafür sorgen, dass die Steuerbelastung erträglich bleibt.

Steuern sparen

Die vorliegende Broschüre »Steuertipps für Senioren« erläutert vor allem Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (EStG), die für die Besteuerung des Einkommens von Rentnern wichtig sein können. Sie stellt Regelungen vor, die es insbesondere Senioren ermöglichen, durch zusätzliche Vergünstigungen Steuern zu sparen. Denn auch das Einkommensteuergesetz trägt dazu bei, älteren Menschen den gewohnten Lebensstandard zu sichern und zu erhalten.

Regelungen, die nicht speziell die Besteuerung des Einkommens von Senioren betreffen, zum Beispiel Werbungskosten aus nichtselbständiger Arbeit, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, werden in anderen Broschüren des Finanzministeriums Baden-Württemberg ausführlich erläutert. Um Wiederholungen zu vermeiden, wird an der entsprechenden Stelle auf die jeweils einschlägige Broschüre verwiesen.

Einkunftsarten

Der Einkommensteuer unterliegen sieben Einkunftsarten:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb
- Einkünfte aus selbständiger Arbeit
- Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (darunter fallen neben dem Arbeitslohn auch Versorgungsbezüge wie zum Beispiel Betriebsrenten und Beamtenpensionen)
- Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- sonstige Einkünfte (dazu gehören auch die Renteneinkünfte).

Einnahmenüberschuss

Werbungskosten

Für Senioren sind vor allem die vier letztgenannten Einkunftsarten wichtig: Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung sowie die sonstigen Einkünfte. Bei diesen Einkunftsarten wird der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten besteuert, bei den übrigen Einkunftsarten der Gewinn. Werbungskosten sind Ausgaben, die direkt mit den Einnahmen zusammenhängen. Die Summe der verschiedenen Einkünfte, unter anderem vermindert um den Altersentlastungsbetrag, ist der Gesamtbetrag der Einkünfte.

Bemessungsgrundlage für die Einkommensteuer

Der Gesamtbetrag der Einkünfte, von dem zum Beispiel die Sonderausgaben und die außergewöhnlichen Belastungen abgezogen werden, ist das Einkommen. Das Einkommen, vermindert um weitere bestimmte Beträge (wie zum Beispiel die Freibeträge für Kinder), ist schließlich das zu versteuernde Einkommen, das die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer bildet.

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

10 | Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung
15 | Werbungskosten
16 | Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit kommen bei Senioren meistens als Versorgungsbezüge – nicht zu verwechseln mit der Rente – oder als Vergütung für eine im Ruhestand ausgeübte Tätigkeit vor. Die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit können also in zwei Gruppen unterteilt werden:

- Zu den Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung zählen Witwen- und Waisengelder, Ruhegelder, Wartegelder und andere Bezüge und Vorteile.
- Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung sind Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile.

Beachte Bei all diesen Einnahmen kommt es nicht darauf an, ob es sich um fortlaufende oder einmalige Bezüge handelt und ob ein Rechtsanspruch auf sie besteht.

Einnahmen aus einer früheren Beschäftigung

Versorgungsbezüge

Definition Das Einkommensteuergesetz definiert Versorgungsbezüge als alle im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft gewährten Bezüge und Vorteile aus einer früheren Beschäftigung, die vorwiegend als Ruhegehalt, Witwen- oder Waisengeld oder Unterhaltsbeitrag gezahlt werden. Versorgungsbezüge haben ihren wirtschaftlichen Ursprung in der früheren Beschäftigung und dienen der Versorgung des ehemaligen Beschäftigten oder seiner Hinterbliebenen. Man bezeichnet diese Bezüge auch als Pensionen.

Pensionen

In erster Linie gehören hierzu die Leistungen, die aufgrund beamtenrechtlicher oder entsprechender gesetzlicher Vorschriften von einem öffentlichen Arbeitgeber erbracht werden. Zu den Versorgungsbezügen zählen aber auch die Beträge, die private Arbeitgeber nach dem Erreichen einer Altersgrenze, wegen Berufsunfähigkeit, verminderter Erwerbsfähigkeit oder als Hinterbliebenenbezüge zahlen. Man bezeichnet sie als Werkspensionen oder im allgemeinen Sprachgebrauch auch als Betriebsrenten – obwohl es sich im steuerrechtlichen Sinn nicht um Renten handelt. Auch Bezüge, die von einer betrieblichen Unterstützungskasse des ehemaligen Arbeitgebers gezahlt werden, sind Versorgungsbezüge.

Betriebsrenten

Beachte Werden Bezüge gezahlt, weil eine Altersgrenze erreicht wurde, so gelten sie erst dann als Versorgungsbezüge, wenn der Empfänger das 63. Lebensjahr vollendet hat. Bei Menschen mit Behinderungen, die einen Grad der Behinderung von mindestens 50 haben, liegt die Altersgrenze dagegen beim 60. Lebensjahr.

Für Versorgungsbezüge muss man weniger Steuern zahlen als für die Bezüge aus einer aktiven Beschäftigung. So bleiben von den Versorgungsbezügen ein so genannter Versorgungsfreibetrag und ein Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag steuerfrei. Besteuert werden die Bezüge nur, soweit sie diesen Freibetrag und den Zuschlag übersteigen.

Versorgungsfreibetrag

Der Versorgungsfreibetrag beträgt beispielsweise 35,2 % der Versorgungsbezüge, höchstens jedoch insgesamt 2 640 € im Kalenderjahr, wenn die Versorgungsbezüge im Jahr 2008 begonnen haben. In der Übergangszeit bis zur vollen nachgelagerten Besteuerung wird der Versorgungsfreibetrag für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang jahrgangsweise abgeschmolzen und entfällt ab 2040 ganz.

Abschmelzen

Versorgungsbeginn entscheidend

Die jeweilige Höhe des Versorgungsfreibetrags richtet sich dabei nach dem Jahr des Versorgungsbeginns. Sie bleibt deshalb bei jedem Pensionär für die Dauer seines Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag

Werbungskosten-Pauschbetrag

Bisher wurde von den Versorgungsbezügen der so genannte Arbeitnehmer-Pauschbetrag in Höhe von 920 € abgezogen. Nach der Einführung des Alterseinkünftegesetzes ist nicht mehr der Arbeitnehmer-Pauschbetrag, sondern – wie bei Renten – ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € zu berücksichtigen. Vorausgesetzt es können keine höheren Kosten nachgewiesen werden.

Beachte Wie bisher der Arbeitnehmer-Pauschbetrag darf auch der Werbungskosten-Pauschbetrag nur bis zur Höhe der um den Versorgungsfreibetrag (einschließlich des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag) geminderten Einnahmen abgezogen werden.

Zuschlag

Um den Wegfall des Arbeitnehmer-Pauschbetrags auszugleichen, gibt es zum Versorgungsfreibetrag während der Übergangsphase bis zum Jahr 2040 einen Zuschlag. Dieser beträgt bei Versorgungsbeginn im Jahr 2008 792 €. Auch dieser Zuschlag schmilzt, wie der Versorgungsfreibetrag selbst, stufenweise für jeden neu in den Ruhestand tretenden Jahrgang und entfällt ab 2040 ganz. Die Höhe des Zuschlags zum Versorgungsfreibetrag richtet sich ebenfalls nach dem Jahr des Versorgungsbeginns und bleibt für die Dauer des Versorgungsbezugs grundsätzlich unverändert.

Jahr des Versorgungsbeginns	Versorgungsfreibetrag		Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in Euro
	in Prozent der Versorgungsbezüge	Höchstbetrag in Euro	
2005	40,0	3000	900
2006	38,4	2880	864
2007	36,8	2760	828
2008	35,2	2640	792
2009	33,6	2520	756
2010	32,0	2400	720
2011	30,4	2280	684
2012	28,8	2160	648
2013	27,2	2040	612
2014	25,6	1920	576
2015	24,0	1800	540
2016	22,4	1680	504
2017	20,8	1560	468
2018	19,2	1440	432

2019	17,6	1320	396
2020	16,0	1200	360
2021	15,2	1140	342
2022	14,4	1080	324
2023	13,6	1020	306
2024	12,8	960	288
2025	12,0	900	270
2026	11,2	840	252
2027	10,4	780	234
2028	9,6	720	216
2029	8,8	660	198
2030	8,0	600	180
2031	7,2	540	162
2032	6,4	480	144
2033	5,6	420	126
2034	4,8	360	108
2035	4,0	300	90
2036	3,2	240	72
2037	2,4	180	54
2038	1,6	120	36
2039	0,8	60	18
2040	0,0	0	0

Steuerabzugsverfahren

Lohnsteuerkarte

Wer Versorgungsbezüge erhält, muss wie ein Arbeitnehmer zu Beginn des Kalenderjahres der auszahlenden Kasse beziehungsweise dem früheren Arbeitgeber eine Lohnsteuerkarte vorlegen. Nach deren Angaben (Steuerklasse, Familienstand, Religionszugehörigkeit) werden Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und eventuell Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

Die Wohnsitzgemeinde stellt die Lohnsteuerkarten kostenlos aus und verschickt sie regelmäßig automatisch im Herbst des vorhergehenden Jahres an Arbeitnehmer und Empfänger von Versorgungsbezügen – vorausgesetzt diese sind bei der Lohnsteuerkartenstelle der Gemeinde registriert. Wer keine Lohnsteuerkarte erhalten hat, kann sie dort beantragen. Der genaue Steuerbetrag ergibt sich aus den einzelnen Lohnsteuertabellen, die der auszahlenden Kasse beziehungsweise dem früheren Arbeitgeber vorliegen.

Pausch- und Freibeträge beim Lohnsteuerabzug

Damit man im laufenden Kalenderjahr nicht zu viel Steuern bezahlen muss, werden beim Lohnsteuerabzug einige Pausch- und Freibeträge bereits berücksichtigt. Dies gilt bei aktiv Beschäftigten für den Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 €, den für übrige Sonderausgaben anzusetzenden Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 € (bei Ehegatten: 72 €) sowie für die für Vorsorgeaufwendungen (wie zum Beispiel den Arbeitnehmerbeiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung) anzusetzende Vorsorgepauschale. Für höhere Aufwendungen kann gegebenenfalls ein Freibetrag auf der Lohnsteuerkarte eingetragen werden. Nähere Informationen dazu enthält das »Hinweisblatt für die Lohnsteuerkarte«.

Verfahren

Der Versorgungsfreibetrag und der Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag werden zwar nicht auf der Lohnsteuerkarte eingetragen. Die auszahlende Kasse beziehungsweise der frühere Arbeitgeber berücksichtigen diese aber von sich aus beim Lohnsteuerabzug. Am Jahresende wird dann auf der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung die volle Höhe der Versorgungsbezüge bescheinigt. Das Finanzamt wiederum bezieht nun beim Veranlagen der Einkommensteuer den Versorgungsfreibetrag und den Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag in seine Berechnung ein.

Seit 2005 erhält man seine Lohnsteuerkarte am Ende des Jahres grundsätzlich nicht mehr zurück. Auszahlende Kassen und Arbeitgeber sind verpflichtet, die Lohnsteuerdaten auf elektronischem Weg an die Finanzverwaltung zu übermitteln. Versorgungsempfänger erhalten statt der Lohnsteuerkarte einen Ausdruck der elektronischen Lohnsteuerbescheinigung.

Werbungskosten

Definition Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Bei Arbeitnehmern kommen als Werbungskosten in erster Linie in Betracht:

- Beiträge zu Berufsverbänden
- Aufwendungen für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
- Aufwendungen für Arbeitsmittel wie Werkzeuge, Berufskleidung oder Fachliteratur.

Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit wird für Werbungskosten ein Arbeitnehmer-Pauschbetrag von 920 € berücksichtigt, sofern nicht in der Einkommensteuererklärung höhere Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Einzelheiten zu den Werbungskosten sind in der Broschüre »Steuertipps für Arbeitnehmer« enthalten.

Besonderheiten bei Ehegatten

Beziehen beide Ehegatten Arbeitslohn oder Versorgungsbezüge, so steht ihnen jeweils ein eigener Arbeitnehmer-Pauschbetrag oder Versorgungsfreibetrag einschließlich Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag zu. Die Freibeträge können jedem Ehegatten jedoch nur bis zur Höhe des jeweiligen Arbeitslohns beziehungsweise der jeweiligen Versorgungsbezüge abgezogen werden. Sie sind auch nicht zwischen den Ehegatten übertragbar wie etwa der Sparer-Freibetrag (siehe Seite 26/27).

Einnahmen aus einer aktiven Beschäftigung

Kurzfristige und geringfügige Beschäftigungsverhältnisse (»400-Euro-Jobs«)

Auch der Arbeitslohn aus einer gelegentlichen, nur kurzfristigen Beschäftigung oder einer geringfügigen Beschäftigung gehört zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Deren steuerliche Behandlung richtet sich nach folgenden Grundsätzen:

Pauschalversteuerung

Den Arbeitslohn aus einer kurzfristigen oder geringfügigen Beschäftigung kann der Arbeitgeber pauschal versteuern. Diese Möglichkeit besteht alternativ zum Lohnsteuerabzugsverfahren, bei dem der Arbeitslohn nach den auf der Lohnsteuerkarte vermerkten individuellen Merkmalen – Familienstand, Steuerklasse, Freibeträge – zu besteuern ist. Bei der Pauschalbesteuerung handelt es sich um eine endgültige Versteuerung. Das heißt, der Arbeitslohn und die pauschale Lohnsteuer werden im Rahmen einer für den Arbeitnehmer durchzuführenden Einkommensteuerveranlagung nicht mehr erfasst.

Arbeitgeber entscheidet

Schuldner der pauschalen Lohnsteuer ist der Arbeitgeber. Ihm steht daher allein die Entscheidung zu, ob er den Arbeitslohn pauschal oder im Rahmen des Lohnsteuerabzugsverfahrens versteuern möchte. Der Arbeitgeber hat allerdings die Möglichkeit, die pauschale Lohnsteuer durch vertragliche Vereinbarungen mit dem Arbeitnehmer auf diesen abzuwälzen.

Beachte Die Frage, ob die Pauschalversteuerung gegenüber dem Lohnsteuerabzugsverfahren aus der Sicht des Arbeitnehmers mehr Vorteile hat, lässt sich nicht allgemein beantworten. Es kommt auf den Einzelfall an.

Das Lohnsteuerabzugsverfahren kann sich zum Beispiel aufgrund nicht ausgeschöpfter Freibeträge als günstiger erweisen. Das gilt dann, wenn die einem Rentner zustehenden Freibeträge nicht durch den steuerpflichtigen Teil der Rente, durch Einkünfte aus Kapitalvermögen oder Vermietung und Verpachtung vollständig aufgebraucht werden und die pauschale Lohnsteuer vom Arbeitgeber auf den Arbeitnehmer abgewälzt wird.

Pauschalversteuerung bei kurzfristiger Beschäftigung

Pauschsteuersatz von 25 %

Bei kurzfristiger Beschäftigung gilt ein Pauschsteuersatz für die Lohnsteuer von 25 %. Ob eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt, ist ausschließlich nach steuerlichen Vorschriften zu beurteilen. Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen für kurzfristige Beschäftigung gelten hier nicht.

Definition Eine kurzfristige Beschäftigung im steuerlichen Sinne ist gegeben, wenn

- die Dauer der Beschäftigung 18 zusammenhängende Arbeitstage nicht übersteigt
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 62 € pro Arbeitstag
- der Arbeitslohn durchschnittlich nicht mehr als 12 € pro Arbeitsstunde beträgt.

Zusätzlich zur pauschalen Lohnsteuer von 25 % des Arbeitslohns ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und bei Kirchenzugehörigkeit des Arbeitnehmers Kirchenlohnsteuer in Höhe von 8 % (Kirchensteuersatz für Baden-Württemberg) jeweils aus der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Verzichtet der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Prüfung der Kirchenzugehörigkeit seiner Arbeitnehmer, ermäßigt sich der Kirchenlohnsteuersatz auf 6,5 %. Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall die für alle Arbeitnehmer ermittelte pauschale Lohnsteuer.

Beachte Bei einer versicherungsfreien kurzfristigen Beschäftigung im Sinne des § 8 Abs. 1 Nr. 2 Viertes Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV), für die der Arbeitgeber keine Sozialversicherungsbeiträge zu entrichten hat und die im Einzelfall die oben aufgeführten steuerlichen Merkmale einer kurzfristigen Beschäftigung nicht erfüllt, kann die Besteuerung nur im Lohnsteuerabzugsverfahren unter Vorlage einer Lohnsteuerkarte durchgeführt werden.

Pauschalversteuerung bei geringfügiger Beschäftigung (»Minijobs«)

Der Arbeitslohn aus einer geringfügigen Beschäftigung kann unter Verzicht auf die Vorlage der Lohnsteuerkarte unter bestimmten Voraussetzungen mit einem Pauschsteuersatz von 2 % beziehungsweise 20 % versteuert werden.

sozialversicherungsrechtliche Vorschriften

Ob eine geringfügige Beschäftigung vorliegt, bestimmt sich – anders als bei der kurzfristigen Beschäftigung – ausschließlich nach sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften. Deshalb werden nachfolgend statt der steuerlichen Begriffe »geringfügige Beschäftigung« und »Arbeitslohn« die sozialversicherungsrechtlichen Begriffe »geringfügig entlohnte Beschäftigung« und »Arbeitsentgelt« verwendet.

Definition Eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ist gegeben, wenn das regelmäßige Arbeitsentgelt 400 € im Monat nicht übersteigt (so genannte Geringfügigkeitsgrenze – § 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV). Die Dauer der Beschäftigung spielt keine Rolle.

Urlaubs- und Weihnachtsgeld

Zum regelmäßigen Arbeitsentgelt zählen auch einmalige Einnahmen (zum Beispiel Urlaubs- und Weihnachtsgeld), mit deren Zahlung der Arbeitnehmer rechnen kann. Um zu prüfen, ob die Geringfügigkeitsgrenze von 400 € nicht überschritten wird, müssen diese einmaligen Einnahmen anteilig auf die Monate aufgeteilt werden, auf die sie entfallen.

2 % oder 20 %

Welche der Pauschalierungsmöglichkeiten (2 % oder 20 %) auf das Arbeitsentgelt anzuwenden ist, entscheidet sich danach, ob der Arbeitgeber für das Beschäftigungsverhältnis pauschale Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat oder nicht.

1. Der Arbeitgeber entrichtet einen pauschalen Beitrag von 15 % beziehungsweise 5 % (bei haushaltsnahen Beschäftigungsverhältnissen) zur gesetzlichen Rentenversicherung:
   - Die Steuerabzugsbeträge (Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag und gegebenenfalls Kirchenlohnsteuer) sind mit dem einheitlichen Pauschsteuersatz von 2 % des Arbeitsentgelts zu erheben. Sowohl die pauschalen Sozialversicherungsbeiträge als auch die Steuerabzugsbeträge müssen an die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemeldet und abgeführt werden. Die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See ist die gemeinsame Einzugsstelle der Sozialversicherung und der Finanzbehörden.
2. Der Arbeitgeber entrichtet keinen pauschalen Beitrag von 15 % oder 5 % zur gesetzlichen Rentenversicherung:
   - Die Lohnsteuer ist mit dem Steuersatz von 20 % des Arbeitsentgelts zu pauschalieren. Zusätzlich ist der Solidaritätszuschlag in Höhe von 5,5 % und bei einer Kirchenzugehörigkeit des Arbeitnehmers die Kirchenlohnsteuer in Höhe von 8 % (Kirchensteuersatz für Baden-Württemberg) jeweils aus der pauschalen Lohnsteuer zu erheben. Verzichtet der Arbeitgeber aus Vereinfachungsgründen auf die Prüfung der Kirchenzugehörigkeit seiner Arbeitnehmer, ermäßigt sich der Kirchenlohnsteuersatz auf 6,5 %. Bemessungsgrundlage ist in diesem Fall, die für alle Arbeitnehmer ermittelte pauschale Lohnsteuer.

Zusammenrechnen

Aufgrund der sozialversicherungsrechtlichen Regelungen sind die Arbeitsentgelte aus mehreren (gleichartigen) Beschäftigungen bei verschiedenen Arbeitgebern zur Prüfung der Geringfügigkeitsgrenze von 400 € im Monat zusammenzurechnen.

Dies gilt für

- mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen
- mehrere kurzfristige Beschäftigungen
- mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen und nicht geringfügige, versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen (Beschäftigungen mit Pflichtbeiträgen zu den gesetzlichen Sozialversicherungen).

Beachte Kurzfristige Beschäftigungen und geringfügig entlohnte Beschäftigungen beziehungsweise kurzfristige Beschäftigungen und versicherungspflichtige Hauptbeschäftigungen werden nicht zusammengerechnet. Wird neben einer versicherungspflichtigen Hauptbeschäftigung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausgeübt, erfolgt keine Zusammenrechnung. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen neben einer versiche-

rungspflichtigen Hauptbeschäftigung ausgeübt, ist die zeitlich zuerst aufgenommene geringfügig entlohnte Beschäftigung nicht mit den anderen zusammenzurechnen. Auf diese eine Beschäftigung können die Sonderregelungen für die so genannten »Minijobs« angewendet werden.

Die sozialversicherungsrechtlichen Regelungen zur Zusammenrechnung sind entscheidend dafür, ob der Arbeitgeber den pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 15 % beziehungsweise 5 % zu entrichten hat oder nicht. Bei Fragen hilft die Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See weiter:

Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See
»Minijob-Zentrale«
45115 Essen
Telefon: 01801/200504 (zum Ortstarif aus dem Festnetz der Deutschen Telekom)
Internet: www.minijob-zentrale.de

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales hat hierzu die Broschüre »Geringfügige Beschäftigung und Beschäftigung in der Gleitzone« herausgegeben. Diese kann man anfordern oder im Internet abrufen:

Bundesministerium für Arbeit und Soziales
Referat Information, Publikation, Redaktion
53108 Bonn
Telefon: 01805/151510 (0,14 €/Min)
Bestell-Nr. A 630, Internet: www.bmas.bund.de

Einkünfte aus Kapitalvermögen

25 | Werbungskosten
26 | Sparer-Freibetrag
27 | Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag

Zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gehören in erster Linie:

- Gewinnanteile (Dividenden) aus Aktien, GmbH-Anteilen und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als typisch stiller Gesellschafter
- Zinsen aus Hypotheken und Grundschulden und Renten aus Rentenschulden
- Zinsen aus sonstigen Kapitalforderungen, zum Beispiel aus Kontokorrent-, Festgeld- oder Sparguthaben, Sparbriefen, aus Postspar- und Bausparguthaben, aus sonstigen Darlehen und festverzinslichen Wertpapieren wie zum Beispiel Bundesanleihen, Bundesobligationen und Bundesschatzbriefen.

Beachte Bei natürlichen Personen befreit das so genannte Halbeinkünfteverfahren Dividendenerträge aus Aktien, GmbH-Anteilen und Anteilen an Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften zur Hälfte von der Einkommensteuer. Das Halbeinkünfteverfahren wird im Zusammenhang mit der Abgeltungsteuer (siehe Seite 28) ab dem Jahr 2009 abgeschafft, so dass Dividendenerträge künftig wieder in voller Höhe zu besteuern sind.

Lebensversicherungen

Die Besteuerung von Erträgen aus nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossenen Lebensversicherungen regelt das Alterseinkünftegesetz neu: Versteuern muss man nun den Betrag, um den die Versicherungsleistung höher ist als die Summe der auf sie entrichteten Beiträge. Dies gilt im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrags bei Kapitalversicherungen mit Sparanteil und Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird.

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 60. Lebensjahres und nach Ablauf von zwölf Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist nur die Hälfte des Unterschiedsbetrags zu versteuern.

Altverträge unverändert

Für Erträge aus vor dem 1. Januar 2005 abgeschlossenen Lebensversicherungen gelten die bisherigen Vorschriften weiter, das heißt, die in der (als Einmalbetrag) ausgezahlten Versicherungsleistung enthaltenen Erträge bleiben im Regelfall steuerfrei. Das gilt aber nur, wenn der Vertrag für die Dauer von mindestens zwölf Jahren abgeschlossen wurde beziehungsweise das Kapitalwahlrecht frühestens zwölf Jahre nach Vertragsabschluss ausgeübt werden kann.

Beachte Stehen die Kapitaleinkünfte im Zusammenhang mit einer anderen Einkunftsart (zum Beispiel Einkünfte aus einem Gewerbebetrieb oder aus Vermietung und Verpachtung), so sind sie dort und nicht bei den Einkünften aus Kapitalvermögen zu erfassen. Kapitalerträge sind grundsätzlich auch dann einkommensteuerpflichtig, wenn sie im Ausland erzielt werden.

Beispiel

Guthabenzinsen aus vor- oder zwischenfinanzierten Bausparverträgen gehören etwa zur Einkunftsart Vermietung und Verpachtung, wenn das Bauspardarlehen dazu dient, ein Haus zu finanzieren, das vermietet werden soll.

Werbungskosten und Sparerfreibetrag

Abzugsfähige Aufwendungen

Aufwendungen, wie zum Beispiel Depotgebühren und sonstige Verwaltungs- oder Verwahrungskosten, die in unmittelbarem Zusammenhang mit Kapitaleinnahmen stehen, sind als Werbungskosten abzugsfähig.

Beachte Schuldzinsen für einen Kredit zur Anschaffung von Wertpapieren werden nur unter bestimmten Voraussetzungen als Werbungskosten anerkannt. Werbungskosten liegen nur vor, wenn die Absicht, Überschüsse zu erzielen, im Vordergrund steht und nicht die Absicht, Wertsteigerungen der Kapitalanlage zu realisieren. Auch muss auf Dauer gesehen ein Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben erwartet werden können.

Beachte Hängen Werbungskosten mit Einnahmen zusammen, die im Rahmen des Halbeinkünfteverfahrens nur zur Hälfte besteuert werden, können diese auch nur zur Hälfte als Werbungskosten abgezogen werden.

Werbungskosten-Pauschbetrag

Werden keine höheren Werbungskosten nachgewiesen, berücksichtigt das Finanzamt automatisch einen Werbungskosten-Pauschbetrag in Höhe von 51 €. Dieser Pauschbetrag darf aber nur bis zur Höhe der Einnahmen abgezogen werden.

Pauschbetrag bei Ehegatten

Bei Ehepaaren, die zusammen veranlagt werden, verdoppelt sich dieser Pauschbetrag auf 102 €. Der verdoppelte Pauschbetrag kann auch dann voll in Anspruch genommen werden, wenn nur ein Ehegatte Einnahmen aus Kapitalvermögen bezogen hat – allerdings nur bis zur Höhe dieser Einnahmen. Haben beide Ehepartner Einnahmen aus Kapitalvermögen, so können sie den verdoppelten Pauschbetrag beliebig unter sich aufteilen. Es ist jedoch nicht zulässig, dass einer der Ehegatten den halben Werbungskosten-Pauschbetrag und der andere Werbungskosten in nachgewiesener Höhe abzieht.

Sparer-Freibetrag

Sparer-Freibetrag bei Ehegatten

Nach Abzug des Werbungskosten-Pauschbetrags oder der nachgewiesenen höheren Werbungskosten wird bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ein Betrag von 750 € abgezogen (Sparer-Freibetrag). Ehepaaren, die zusammen veranlagt werden, wird ein gemeinsamer Sparer-Freibetrag von 1 500 € gewährt. Dieser ist bei der Einkommensermittlung bei jedem Ehegatten zur Hälfte abzuziehen. Sind die um die Werbungskosten verminderten Kapitalerträge eines Ehegatten niedriger als 1 500 €, so wird der nicht ausgeschöpfte Sparer-Freibetrag auf den anderen Ehegatten übertragen. Der Sparer-Freibetrag darf nicht höher sein als die um die Werbungskosten geminderten Kapitalerträge. Das heißt, er darf nicht zu negativen Einkünften führen.

Berechnung

Einkünfte aus Kapitalvermögen werden somit zur Einkommensteuer nur herangezogen, soweit sie mehr als 801 €, bei zusammen veranlagten Ehegatten mehr als 1 602 €, betragen.

Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009

Sparer-Pauschbetrag

Ab 2009 werden Sparer-Freibetrag und Werbungskostenpauschbetrag in einen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801 € zusammengefasst. Bei Ehegatten, die zusammen veranlagt werden, beträgt der gemeinsame Sparer-Pauschbetrag 1 602 €. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten wird künftig nicht mehr möglich sein.

Kapitalertragsteuer und Zinsabschlag

Die Kapitalerträge auszahlende Stelle (zumeist ein Kreditinstitut) behält die Kapitalertragsteuer (oder den Zinsabschlag) ein und führt die Steuer an das zuständige Finanzamt ab.

Steuerbescheinigung

Über die einbehaltene Kapitalertragsteuer (oder den Zinsabschlag) stellt die auszahlende Stelle eine Steuerbescheinigung aus.

Nachweis Wird die Steuerbescheinigung der Steuererklärung beigefügt und werden die entsprechenden Angaben in der Anlage KAP erklärt, wird die Kapitalertragsteuer (oder der Zinsabschlag) auf die Einkommensteuer angerechnet.

20 % Steuerabzug

Der Kapitalertragsteuerabzug von den Erträgen, die dem so genannten Halbeinkünfteverfahren unterliegen, beträgt 20 %. Der Steuerabzug erfolgt dabei von den vollen Kapitalerträgen ohne jeden Abzug.

25 % Steuerabzug

Folgende Erträge unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug von 25 %:

- Erträge aus Genussrechten und Genussscheinen (ohne Beteiligung am Liquidationserlös)
- Einnahmen aus der Beteiligung an einem Handelsgewerbe als stiller Gesellschafter und aus partiarischem Darlehen

- Zinsen aus Wandelanleihen und Gewinnobligationen
- steuerpflichtige Erträge aus Lebensversicherungen.

30 % Steuerabzug

Von folgenden Erträgen wird ein Zinsabschlag in Höhe von 30 % einbehalten:

- Zinsen auf Spareinlagen, auf Bausparguthaben, aus Festgeldanlagen und ähnlichem
- Zinsen auf festverzinsliche Wertpapiere, wie zum Beispiel Schuldverschreibungen, Pfandbriefe, Bundesschatzbriefe, Null-Coupon-Anleihen
- Erträge aus Anteilsscheinen an Investmentfonds.

35 % Steuerabzug

Bei Erträgen aus Wertpapieren, die zu Hause aufbewahrt und bei denen die Zinsscheine am Bankschalter eingelöst werden (so genannte Tafelgeschäfte), wird ein erhöhter Zinsabschlag in Höhe von 35 % einbehalten.

Ausnahme Vom Zinsabschlag ausgenommen sind niedrig verzinsliche Sichteinlagen, wie zum Beispiel Girokonten mit einer Verzinsung von nicht mehr als 1 %, sowie unter bestimmten Voraussetzungen Zinsen aus Bausparguthaben. Ferner gilt eine kontenbezogene Bagatellgrenze von 10 €, so dass der Zinsabschlag unterbleibt, wenn auf einem Konto keine höheren Kapitalerträge anfallen.

Beachte Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009

Ab 2009 werden die bisherige Kapitalertragsteuer in Höhe von 20 % beziehungsweise 25 % und der bisherige Zinsabschlag von 30 % beziehungsweise 35 % durch eine für alle Zinserträge und Veräußerungsgewinne aus Kapitalanlagen geltende einheitliche Abgeltungsteuer in Höhe von 25 % ersetzt, die von den Kreditinstituten einzubehalten ist. Die Abgeltungsteuer gilt für alle laufenden Kapitalerträge, die dem Steuerpflichtigen nach dem 31. Dezember 2008 zufließen sowie wie für Wertzuwächse bei Wertpapieren, die nach dem 31. Dezember 2008 angeschafft wurden. Das bedeutet, dass der Steueranspruch des Staates mit der einbehaltenen Abgeltungsteuer abgegolten ist und die Einkünfte aus Kapitalvermögen daher in der Steuererklärung nicht mehr anzugeben sind. Es ist jedoch weiterhin möglich, diese Einkünfte aus

Kapitalvermögen zu erklären zum Beispiel zur Berücksichtigung eines nicht ausgeschöpften Sparer-Pauschbetrags. Auch dann gilt der Abgeltungsteuersatz von 25 %. Wird die so genannte Günstigerprüfung beantragt, können die Kapitaleinkünfte auch mit dem günstigeren persönlichen Steuersatz besteuert werden. Der Antrag auf die Günstigerprüfung empfiehlt sich nur dann, wenn der persönliche Steuersatz unter Einbeziehung der Kapitaleinkünfte niedriger ist als 25 %.

Die Möglichkeiten, einen Freistellungsauftrag oder eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen, bleiben weiterhin bestehen.

Freistellungsauftrag

Um den Sparer-Freibetrag und den Werbungskosten-Pauschbetrag sofort bei der Auszahlung der Kapitalerträge nutzen zu können, besteht die Möglichkeit, Kreditinstituten einen so genannten Freistellungsauftrag bis zu einem Betrag von 801 € bei Alleinstehenden und 1 602 € bei zusammen veranlagten Ehepaaren zu erteilen. Bis zur im Freistellungsauftrag genannten Höhe unterbleibt dann der Steuerabzug (Kapitalertragsteuer beziehungsweise Zinsabschlag; künftig: Abgeltungsteuer).

Mehrere Freistellungsaufträge

Steuerpflichtige können mehrere Freistellungsaufträge erteilen, wenn sie bei verschiedenen Kreditinstituten Geld angelegt haben. Die Freistellungsaufträge dürfen aber zusammengerechnet die genannten Höchstbeträge nicht überschreiten. Das Bundeszentralamt für Steuern wacht darüber, dass Steuerpflichtige nicht über das ihnen zustehende Freistellungsvolumen hinaus Freistellungsaufträge erteilen.

Beachte Die Möglichkeit, einen Freistellungsauftrag zu erteilen, wird auch über das Jahr 2008 hinaus bestehen.

Nichtveranlagungsbescheinigung

Nachweis Wer, wie viele Rentner, wegen seines geringen steuerpflichtigen Einkommens nicht der Einkommensteuer unterliegt, kann beim Finanzamt eine Nichtveranlagungsbescheinigung erhalten. Wird diese Nichtveranlagungsbescheinigung einem Kreditinstitut vorgelegt, unterbleibt der Steuerabzug auch bei Kapitalerträgen, die über 801 € beziehungsweise 1 602 € liegen. Ein Freistellungsauftrag ist dann unnötig.

Ausnahme Nur bei Erträgen aus Tafelgeschäften muss zur Erstattung von einbehaltenem Zinsabschlag eine Einkommensteuerveranlagung beim Finanzamt beantragt werden. In diesen Fällen kann weder ein Freistellungsauftrag erteilt, noch eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorgelegt werden.

Beachte Die Möglichkeit, eine Nichtveranlagungsbescheinigung zu beantragen, wird auch über das Jahr 2008 hinaus bestehen.

Sonstige Einkünfte (Renteneinkünfte)

34 | Neuregelung der Rentenbesteuerung ab 2005
34 | Allgemeines
35 | Leistungen aus der so genannten Basisversorgung
43 | Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen
44 | Andere Leistungen
49 | Steuerfreie Renten
50 | Werbungskosten
50 | Grundfreibetrag
51 | Rentenbezugsmitteilung

Zu den sonstigen Einkünften zählen nur die in § 22 Einkommensteuergesetz aufgezählten Arten. Hierzu gehören Renten und andere wiederkehrende Bezüge.

Neuregelung der Rentenbesteuerung ab 2005

Das Alterseinkünftegesetz regelt die Besteuerung von Renten neu. Die Leistungen werden nun in drei Gruppen eingeteilt:

- Leistungen aus der so genannten Basisversorgung
- Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen
- Leistungen, die zu keiner der beiden vorgenannten Gruppen zählen.

Allgemeines

Nachgelagerte Besteuerung

Die Leistungen aus der so genannten Basisversorgung werden nachgelagert besteuert. Die Aufwendungen für den Aufbau der Altersversorgung mindern bereits in der Beitragsphase über den Sonderausgabenabzug die Steuerbelastung oder sind steuerfrei. Im Gegenzug werden die späteren Leistungen voll besteuert. Die Beiträge werden – innerhalb bestimmter Höchstgrenzen – bereits ab dem Jahr 2025 in vollem Umfang als Sonderausgaben abzugsfähig sein. Die Leistungen werden aber erst ab dem Jahr 2040 voll besteuert. Grund dafür ist die lange Übergangsfrist. Sie begann in 2005 mit einem Besteuerungsanteil von zunächst 50 %. Seit 2006 wird dieser Besteuerungsanteil für jeden neuen Rentnerjahrgang schrittweise angehoben.

Geförderte Beiträge

Die Besteuerung der Leistungen, die auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen (wie zum Beispiel Riester-Renten und Leistungen aus der betrieblichen Altersversorgung), richtet sich danach, in welchem Umfang die in der Ansparphase gezahlten Beiträge steuerlich gefördert wurden. Leistungen, die ausschließlich auf steuerlich geförderten Beiträgen beruhen, müssen voll versteuert werden. Beruhen sie dagegen nur zum Teil auf geförderten Beiträgen, werden die Leistungen entsprechend aufgeteilt.

Andere Leistungen

Bei den Leistungen, die zu keiner dieser beiden Gruppen zählen, wird weiterhin nur der Ertragsanteil besteuert. Die anzusetzenden Ertragsanteile ergeben sich aus den auf den Seiten 45 und 47 abgedruckten Übersichten.

Leistungen aus der so genannten Basisversorgung

Basisversorgung

Zu den Leistungen aus der Basisversorgung gehören Leibrenten und andere Leistungen aus:

- den gesetzlichen Rentenversicherungen
- den landwirtschaftlichen Alterskassen
- den berufsständischen Versorgungswerken
- den privaten Rentenversicherungen, wenn die vertraglichen Vereinbarungen die Voraussetzungen der Basisversorgung erfüllen (»Rürup-Rente«).

Beachte Für die Besteuerung macht es keinen Unterschied, ob die Leistungen als Renten, Teilrenten oder einmalige Leistungen (zum Beispiel Sterbegeld, Abfindung von Kleinstrenten) ausgezahlt werden.

Leistungen aus gesetzlichen Rentenversicherungen

Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen kommen am häufigsten vor (zum Beispiel: Altersrente, Erwerbsminderungsrente, Hinterbliebenenrente als Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente). Sie werden auch dann besteuert, wenn

- der Rentenbezieher im Ausland lebt, die inländische gesetzliche Rentenversicherung aber die Leistungen zahlt
- wenn eine ausländische gesetzliche Rentenversicherung die Leistungen zahlt, der Rentenbezieher aber in Deutschland lebt.

Zusatzleistungen

Auch Zusatzleistungen – wie etwa Zinszahlungen – werden besteuert, wenn sie nicht ausdrücklich steuerfrei gestellt sind.

Steuerfreie Leistungen

Zu den steuerfreien Leistungen gehören zum Beispiel:

- Sachleistungen und Kinderzuschüsse
- Übergangsgelder nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI)
- Abfindungsbetrag einer Witwen-/Witwerrente wegen Wiederheirat des Berechtigten
- Beitragserstattungen
- Ausgleichszahlungen nach § 86 Bundesversorgungsgesetz
- Renten nach dem Entschädigungsrentengesetz
- Zuschüsse zur freiwilligen oder privaten Krankenversicherung
- Bergmannsprämien
- Leistungen für Kindererziehung an Mütter der Geburtsjahrgänge vor 1921.

Leistungen aus landwirtschaftlichen Alterskassen

Renten und andere Leistungen wegen Alters, Erwerbsminderung oder Todes nach dem Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG) gehören ebenfalls zu den Leistungen aus der Basisversorgung. Steuerfrei sind dagegen zum Beispiel Sachleistungen oder Geldleistungen nach den §§ 10, 36 bis 39 ALG.

Leistungen aus berufsständischen Versorgungswerken

Zusatzleistungen

Die Leistungen aus berufsständischen Versorgungseinrichtungen werden unabhängig davon besteuert, ob die Beiträge in der Ansparphase als Sonderausgaben berücksichtigt wurden und ob den gesetzlichen Rentenversicherungen vergleichbare Leistungen erbracht werden. Auch Zusatzleistungen wie Kinderzuschüsse und einmalige Leistungen wie Kapitalauszahlungen, Sterbegeld, Abfindung von Kleinbetragsrenten sowie (bis 2006) Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten und Beitragserstattungen werden besteuert. Dabei werden auch Kapitalauszahlungen besteuert, soweit sie auf Beiträgen beruhen, die vor 2005 erbracht wurden. Ab 2007 sind auch bei berufsständischen Versorgungswerken Abfindungen für Witwen-/Witwerrenten und Beitragserstattungen regelmäßig steuerfrei.

Leistungen aus privaten Rentenversicherungen (»Rürup-Rente«)

Die Leistungen aus einer privaten Rentenversicherung zum Aufbau einer eigenen kapitalgedeckten Altersversorgung gehören ebenfalls zu den Leistungen aus der Basisversorgung. Dieses als »Rürup-Rente« bekannte Rentenmodell kann erst seit dem 1. Januar 2005 abgeschlossen werden.

Definition Diese spezielle private Rentenversicherung sieht eine monatliche lebenslange Leibrente vor, die nicht vor Vollendung des 60. Lebensjahres ausgezahlt wird. Darüber hinaus muss vertraglich geregelt sein, dass die Ansprüche aus der Rentenversicherung nicht vererblich, nicht übertragbar, nicht beleihbar, nicht veräußerbar und nicht kapitalisierbar sind. Ergänzend zur eigenen Altersversorgung können auch die Berufsunfähigkeit, die verminderte Erwerbsfähigkeit sowie Hinterbliebene abgesichert werden, wenn die Zahlung einer Rente vorgesehen ist.

Ausnahme Renten aus privaten Rentenversicherungen, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, gehören nicht zur Basisversorgung. Sie werden mit dem Ertragsanteil besteuert.

Besteuerung

Nachgelagerte Besteuerung

Leibrenten und andere Leistungen aus der Basisversorgung werden seit dem 1. Januar 2005 nachgelagert besteuert. Bis 2040 werden die Rentenbezüge teilweise, ab 2040 voll besteuert. In der Übergangszeit wird abhängig vom Jahresbetrag der Rente und dem Jahr des Rentenbeginns ein steuerfreier Teil der Rente ermittelt, der für die gesamte Laufzeit der Rente gilt. Das führt allerdings dazu, dass künftige Rentenerhöhungen, die auf einer regelmäßigen Rentenanpassung beruhen (wie zum Beispiel der Inflationsausgleich), vollständig besteuert werden.

Definition Der Jahresbetrag der Rente ist die Summe der Rentenbeträge, die im Kalenderjahr ausgezahlt wurden. Dazu zählen auch die eigenen Beitragsanteile zur Kranken- und Pflegeversicherung, die bei der Auszahlung der Rente einbehalten werden. Zum Jahresbetrag der Rente rechnen auch die im Kalenderjahr ausgezahlten anderen Leistungen, soweit sie nicht steuerfrei sind (siehe Seite 38). Steuerfrei sind zum Beispiel die Zuschüsse zu den Krankenversicherungsbeiträgen; sie zählen deshalb nicht zum Jahresbetrag der Rente.

Beachte Eigene Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung – gemindert um die steuerfreien Zuschüsse – können als Sonderausgaben geltend gemacht werden.

Ermittlung des Besteuerungsanteils

Die Höhe des Besteuerungsanteils hängt vom Jahr des Rentenbeginns ab. Für Renten, die im Jahr 2008 begonnen haben, beträgt der Besteuerungsanteil 56 %. Der Besteuerungsanteil wird für jeden neuen Rentenjahrgang schrittweise angehoben. Der volle Steuersatz für die nachgelagerte Besteuerung wird 2040 erreicht sein.

Rentenbeginn

Als Rentenbeginn wird der Zeitpunkt bezeichnet, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wurde. Dieses Datum wird regelmäßig im Rentenbescheid ausgewiesen. Wird die Rente später erhöht oder herabgesetzt, weil zum Beispiel andere Einkünfte angerechnet werden, stellt dies keine neue Rente dar. Es gilt weiterhin der ursprünglich ermittelte Besteuerungsanteil. Das trifft auch zu für die Umwandlung einer Teil-Altersrente in eine volle Altersrente oder umgekehrt nach § 42 SGB VI.

Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent	Jahr des Rentenbeginns	Besteuerungsanteil in Prozent
bis 2005	50	2023	83
ab 2006	52	2024	84
2007	54	2025	85
2008	56	2026	86
2009	58	2027	87
2010	60	2028	88
2011	62	2029	89
2012	64	2030	90
2013	66	2031	91
2014	68	2032	92
2015	70	2033	93
2016	72	2034	94
2017	74	2035	95
2018	76	2036	96
2019	78	2037	97
2020	80	2038	98
2021	81	2039	99
2022	82	2040	100

Folgerenten

Bei Folgerenten wird der Rentenbeginn ermittelt, indem vom tatsächlichen Rentenbeginn der Folgerente die Laufzeiten der vorhergehenden Renten abgezogen werden.

Das ist zum Beispiel der Fall, wenn

- auf eine Rente wegen voller Erwerbsminderung eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung folgt oder umgekehrt
- einer Altersrente eine – volle oder teilweise – Erwerbsminderungsrente vorherging
- eine kleine Witwen-/Witwerrente einer großen Witwen-/Witwerrente folgt oder umgekehrt.

Die Regelung für Folgerenten gilt auch, wenn die Rentenempfänger nicht identisch sind wie zum Beispiel bei einer Altersrente mit anschließender Witwen-/Witwerrente oder Waisenrente.

Beachte Wird eine Rente rückwirkend bewilligt und entfallen dadurch auch Sozialleistungen rückwirkend, gibt Ihr zuständiges Finanzamt Auskunft über die Frage des Rentenbeginns.

Ermittlung des steuerfreien Teils der Rente

Festschreibung

Der steuerfreie Teil der Rente wird ermittelt, indem der Besteuerungsanteil vom Jahresbetrag der Rente abgezogen wird. Dieser steuerfreie Teil der Rente wird für den gesamten Zeitraum des Rentenbezugs festgeschrieben. Die Festschreibung des steuerfreien Teils erfolgt jedoch erst ab dem Jahr, das auf das Jahr des Rentenbeginns folgt.

Neuberechnung

Beim Inflationsausgleich und anderen regelmäßigen Anpassungen der Rente wird der steuerfreie Teil der Rente nicht neu berechnet.

Ausnahme Ändert sich aber der Jahresbetrag der Rente aus anderen Gründen, wird der steuerfreie Teil der Rente in dem Verhältnis angepasst, in dem der veränderte Jahresbetrag der Rente zum bisher zu Grunde gelegten Jahresbetrag der Rente steht. So können zum Beispiel Rentennach- oder -rückzahlungen, die Anrechnung anderer Einkünfte sowie Wechselkursschwankungen bei Renten aus dem Ausland zu einer Neuberechnung des steuerfreien Teils der Rente führen.

Beispiel

Frau Dietzinger bezieht ab Juli 2006 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung in Höhe von 1000 € monatlich. Aufgrund regelmäßiger Anpassungen wird die Rente zum 1. Juli 2007 und 1. Juli 2008 jeweils um 10 € angehoben.
Für 2006 (= Jahr des Rentenbeginns) beträgt der Besteuerungsanteil 52 %.
Frau Dietzinger muss ihre Rente demnach wie folgt versteuern:

6 × 1000 €	6000 €
davon 52 %	3120 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	**3018 €**

Im Jahr 2007 muss Frau Dietzinger folgenden Betrag versteuern:

6 × 1000 €	6000 €
6 × 1010 €	6060 €
Summe	**12060 €**
davon 52 % (= Besteuerungsanteil)	6272 €
[steuerfreier Teil der Rente:	
12060 € – 6272 € = 5788 €]	
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	**6170 €**

Im Jahr 2008 muss Frau Dietzinger folgenden Betrag versteuern:

6 × 1010 €	6060 €
6 × 1020 €	6120 €
Summe	**12180 €**
abzüglich steuerfreier Teil der Rente	
(12060 € – 6272 € = 5788 €)	– 5788 €
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 102 €
zu versteuern	**6290 €**

Öffnungsklausel

Vermeidung einer Übersteuerung

Mit der weit reichenden Übergangsregelung für die Umstellung auf die volle nachgelagerte Besteuerung soll verhindert werden, dass frühere, steuerlich nicht geförderte Beiträge zur Altersversorgung ein zweites Mal – bei Auszah-

lung der Rente – besteuert werden. Durch die so genannte Öffnungsklausel soll auch in außergewöhnlichen Fällen eine Zweifachbesteuerung ausgeschlossen werden. Die Öffnungsklausel bewirkt, dass Teile der Leibrenten oder anderen Leistungen aus der Basisversorgung nicht nachgelagert, sondern mit dem Ertragsanteil (siehe Seite 44) besteuert werden.

Beachte Die Öffnungsklausel muss beantragt werden. Es genügt ein formloser Antrag beim zuständigen Finanzamt im Rahmen der Einkommensteuererklärung. Die Öffnungsklausel kann aber nicht vor Beginn des Leistungsbezugs beantragt werden.

Nachweis Für die Anwendung der Öffnungsklausel ist mittels Bescheinigungen der Versorgungsträger nachzuweisen, dass bis zum 31. Dezember 2004 in mindestens zehn Jahren Beiträge oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt wurden. Maßgebend hierfür ist der Höchstbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten (West). Es wird immer auf das Kalenderjahr abgestellt; eine Umrechnung des Zehn-Jahres-Zeitraums in 120 Monate ist deshalb nicht zulässig. Die einzelnen Jahre müssen jedoch nicht zusammenhängen. Wurden Beiträge an mehrere Versorgungsträger geleistet, werden diese für die Anwendung der Öffnungsklausel zusammengerechnet.
Sind die Voraussetzungen für die Öffnungsklausel erfüllt, wird der Teil der Leistungen mit dem Ertragsanteil besteuert, der auf Beiträgen oberhalb des Höchstbeitrags zur gesetzlichen Rentenversicherung beruht. Diesen Anteil bescheinigen die Versorgungsträger. Auskünfte zu weiteren Einzelheiten erteilt Ihr zuständiges Finanzamt.

Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen

Zu den Leistungen aus steuerlich besonders geförderten Beiträgen gehören

- die so genannte »Riester-Rente«, also Leistungen aus einer privaten kapitalgedeckten Altersvorsorge
- Leistungen aus der kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (zum Beispiel Leistungen aus Pensionskassen, Pensionsfonds oder Direktversicherungen).

Besteuerung

Für diese Leistungen hat das Altersvermögensgesetz bereits 2002 die nachgelagerte Besteuerung eingeführt. Dabei kommt es darauf an, ob die Beiträge in der Ansparphase steuerlich besonders gefördert wurden. Beruhen die Leistungen auf Beiträgen, die durch Zulagen (§§ 83 ff. EStG), Sonderausgabenabzug für zusätzliche Altersvorsorge (§ 10 a EStG) oder durch Steuerfreistellung (§§ 3 Nr. 56, 63 und 66 EStG) besonders gefördert wurden, unterliegen sie in vollem Umfang der Besteuerung. Dies gilt auch, soweit die Leistungen auf gutgeschriebenen Zulagen und in der Ansparphase erwirtschafteten Erträgen sowie Wertsteigerungen beruhen. Leistungen, die durch geförderte und nicht geförderte Beiträge entstanden sind, müssen für die Besteuerung entsprechend aufgeteilt werden. Die Leistungen aus einem Altersvorsorgevertrag werden deshalb vom Anbieter gesondert bescheinigt.

Andere Leistungen

Andere Leistungen sind Leistungen, die weder zur Basisversorgung gehören noch auf steuerlich besonders geförderten Beiträgen beruhen.

- Leibrenten aus privaten Lebens- oder Rentenversicherungsverträgen, deren Laufzeit vor dem 1. Januar 2005 begonnen hat (Altverträge)
- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungsverträgen, die nach dem 31. Dezember 2004 abgeschlossen wurden und die Voraussetzungen für die »Rürup-Rente« nicht erfüllen – zum Beispiel Verträge, die eine Einmalauszahlung, also Kapitalwahlrecht, eine Teilkapitalisierung oder einen Rentenbeginn vor Vollendung des 60. Lebensjahres vorsehen
- Leibrenten aus umlagefinanzierten Zusatzversorgungseinrichtungen zum Beispiel der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL).

Besteuerung

Ertragsanteil

Diese Leibrenten werden nur in Höhe des Ertragsanteils besteuert. Der Ertragsanteil wird nach dem bei Rentenbeginn bereits vollendeten Lebensjahr bestimmt und bemisst sich nach der voraussichtlichen Laufzeit der Rente.

lebenslange und abgekürzte Leibrenten

Für die Bestimmung des Ertragsanteils unterscheidet man zwischen lebenslangen Leibrenten und Leibrenten, die nur für eine bestimmte Zeit gewährt werden (so genannte abgekürzte Leibrenten).

Ertragsanteil bei lebenslangen Leibrenten

Alter bei Rentenbeginn

Bei lebenslangen Leibrenten kommt es nicht auf die Dauer der Leibrente, sondern auf das bei Rentenbeginn vollendete Lebensjahr an. Je jünger man bei Rentenantritt ist, umso höher ist der Ertragsanteil. Beginn der Rente ist der Zeitpunkt, ab dem die Rente tatsächlich bewilligt wird. Das gilt auch bei rückwirkender Bewilligung der Rente. Der Zeitpunkt des Rentenantrags oder der tatsächlichen Zahlung der ersten Rente spielt dabei keine Rolle.

Ertragsanteil nach § 22 EStG

Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent	Bei Beginn der Rente vollendetes Lebensjahr des Rentenberechtigten	Ertragsanteil in Prozent
0 bis 1	59	51 bis 52	29
2 bis 3	58	53	28
4 bis 5	57	54	27
6 bis 8	56	55 bis 56	26
9 bis 10	55	57	25
11 bis 12	54	58	24
13 bis 14	53	59	23
15 bis 16	52	60 bis 61	22
17 bis 18	51	62	21
19 bis 20	50	63	20
21 bis 22	49	64	19
23 bis 24	48	65 bis 66	18
25 bis 26	47	67	17
27	46	68	16
28 bis 29	45	69 bis 70	15
30 bis 31	44	71	14
32	43	72 bis 73	13
33 bis 34	42	74	12
35	41	75	11
36 bis 37	40	76 bis 77	10
38	39	78 bis 79	9
39 bis 40	38	80	8
41	37	81 bis 82	7
42	36	83 bis 84	6
43 bis 44	35	85 bis 87	5
45	34	88 bis 91	4
46 bis 47	33	92 bis 93	3
48	32	94 bis 96	2
49	31	ab 97	1
50	30		

Beachte Oft ist der Beginn der Rente an das Erreichen eines bestimmten Alters geknüpft. Dabei wird die Rente meist bereits zu Beginn des Monats gewährt, in dem das bestimmte Lebensjahr erst vollendet wird. In diesen Fällen ist der Ermittlung des Ertragsanteils das bestimmte Lebensjahr zu Grunde zu legen, obwohl es erst nach Beginn der Rente vollendet wird.

Beispiel

Herr Rieble wurde am 15. Juni 1940 geboren. Aus einer privaten Rentenversicherung, die er im Jahr 1982 abgeschlossen hat, erhält er seit dem 1. Juni 2000 eine lebenslange Rente in Höhe von 1 000 € monatlich. Im Versicherungsvertrag war die Zahlung einer Rente ab Vollendung des 60. Lebensjahres vereinbart worden.
Bei Herrn Riebles privater Rentenversicherung handelt es sich um einen Altvertrag. Die Leibrente unterliegt daher mit dem Ertragsanteil der Besteuerung. Herr Rieble erhält die Rente seit dem 1. Juni 2000. Obwohl er bei Rentenantritt noch 59 Jahre alt war, wird bei der Bestimmung des Ertragsanteils als Lebensjahr 60 zu Grunde gelegt, da Herr Rieble noch im Monat des Rentenbeginns (Juni) das 60. Lebensjahr vollendet. Der Ertragsanteil beträgt demnach 22 % und Herr Rieble muss von seiner Rente jährlich einen Betrag in Höhe von 2 640 € versteuern (1 000 € × 12 = 12 000 € davon 22 % = 2 640 €).

Beachte Der ermittelte Ertragsanteil ändert sich während der gesamten Laufzeit der Rente grundsätzlich nicht. Er bestimmt sich auch in späteren Jahren nach dem bei Rentenbeginn vollendeten Lebensjahr und nicht anhand einer »Restlaufzeit« (voraussichtliche Laufzeit der Rente abzüglich bereits verstrichener Jahre).

Ausnahme Zu einer Änderung der Ertragsanteile kommt es jedoch bei einer gesetzlichen Änderung der Ertragsanteilstabelle. In diesen Fällen ändern sich auch bereits ermittelte Ertragsanteile.

Ertragsanteil bei abgekürzten Leibrenten

Definition Abgekürzte Leibrenten sind Leibrenten, die nur für einen gewissen Zeitraum gewährt werden. Sie enden mit dem Ablauf der festgelegten Dauer. Im Unterschied zu einer so genannten Zeitrente erlischt die abgekürzte Leibrente auch, wenn der Rentenempfänger vor Ablauf der Zeitspanne stirbt.

Zu den abgekürzten Leibrenten gehören zum Beispiel Erwerbsminderungsrenten, die nur bis zum 65. Lebensjahr gezahlt werden, Witwen-/Witwerrenten oder Waisenrenten, die nur bis zur Vollendung eines bestimmten Lebensjahres gezahlt werden. Werden diese Renten allerdings aus der gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt, gehören sie zur Basisversorgung und unterliegen der nachgelagerten Besteuerung (siehe Seite 38).

Laufzeit

Bei abgekürzten Leibrenten wird der Ertragsanteil nach der voraussichtlichen Laufzeit bestimmt. Dabei wird die Laufzeit auf volle Jahre abgerundet.

Ertragsanteil nach § 55 EStDV

Beschränkung der Laufzeit der Rente auf … Jahre ab Beginn des Rentenbezugs (ab 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat)	Der Ertragsanteil beträgt vorbehaltlich der Spalte 3 … Prozent	Der Ertragsanteil ist der Tabelle auf Seite 45 zu entnehmen, wenn der Rentenberechtigte zu Beginn des Rentenbezugs (vor 1. Januar 1955, falls die Rente vor diesem Zeitpunkt zu laufen begonnen hat) das …te Lebensjahr vollendet hat.
Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
1	0	entfällt
2	1	entfällt
3	2	97
4	4	92
5	5	88
6	7	83
7	8	81
8	9	80
9	10	78
10	12	75
11	13	74
12	14	72
13	15	71
14–15	16	69
16–17	18	67
18	19	65
19	20	64
20	21	63
21	22	62
22	23	60
23	24	59
24	25	58
25	26	57
26	27	55
27	28	54

28	29	53
29–30	30	51
31	31	50
32	32	49
33	33	48
34	34	46
35–36	35	45
37	36	43
38	37	42
39	38	41
40–41	39	39
42	40	38
43–44	41	36
45	42	35
46–47	43	33
48	44	32
49–50	45	30
51–52	46	28
53	47	27
54–55	48	25
56–57	49	23
58–59	50	21
60–61	51	19
62–63	52	17
64–65	53	15
66–67	54	13
68–69	55	11
70–71	56	9
72–74	57	6
75–76	58	4
77–79	59	2
ab 80	Der Ertrag ist immer der Tabelle auf Seite 45 zu entnehmen.	

Beachte Auch der Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten bleibt während der gesamten Laufzeit der Rente grundsätzlich unverändert. Einzige Ausnahme ist eine gesetzliche Änderung der Ertragsanteilstabelle.

Zeitrenten

Zeitrenten sind wiederkehrende Bezüge, die nicht von der Lebenszeit eines Menschen abhängen, sondern auf einen bestimmten Zeitraum befristet sind. Im Gegensatz zu Leibrenten ist die Laufzeit von Zeitrenten von vorneherein begrenzt. Stirbt der Rentenberechtigte vor Ablauf des Zeitraums, in dem ihm die Rente zusteht, wird die Rente an die Erben weitergezahlt. Zeitrenten sind beim Empfänger in voller Höhe steuerpflichtig.

Kaufpreisraten

Bei der Veräußerung von Vermögensgegenständen vereinbarte, auf einen bestimmten Zeitraum beschränkte Zahlungen stellen jedoch Kaufpreisraten dar; es handelt sich insoweit nicht um eine Zeitrente. Im Unterschied zu einer Zeitrente wird bei Kaufpreisraten nur der in den Zahlungen enthaltene Zinsanteil nach der Barwertdifferenzmethode als Einnahmen aus Kapitalvermögen (siehe Seite 24) erfasst. Aus Vereinfachungsgründen kann der Zinsanteil auch mit dem Ertragsanteil für abgekürzte Leibrenten (siehe Seite 46) angesetzt werden.

Steuerfreie Renten

Steuerfrei sind nur wenige Arten von Leibrenten, vor allem:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (zum Beispiel Berufsgenossenschaftsrenten, die steuerfrei bleiben, auch wenn sie an die Hinterbliebenen des Rentenberechtigten gezahlt werden)
- Kriegs- und Schwerbeschädigtenrenten (zum Beispiel Leistungen an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen)
- Wiedergutmachungsrenten (zum Beispiel Leistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts).

Werbungskosten

Der steuerpflichtige Teil der Rente ist noch um die Werbungskosten zu kürzen. Werbungskosten sind Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Rentenbezüge. Hierzu gehören beispielsweise die Kosten für einen Rentenberater, Rechtsberatungs- oder Prozesskosten im Zusammenhang mit Ansprüchen aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie Schuldzinsen für ein Darlehen zur Nachentrichtung freiwilliger Beiträge zur Angestelltenversicherung oder zur Finanzierung des Versorgungsausgleichs. Keine Werbungskosten, sondern Sonderausgaben sind jedoch die Beiträge zu Rentenversicherungen (siehe Seite 57). Werden keine höheren Aufwendungen nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, so wird bei der Einkommensteuerveranlagung ein Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 € abgezogen. Bezieht jeder Ehegatte eine Rente, so steht der Pauschbetrag jedem Ehegatten gesondert zu.

Grundfreibetrag

Eine Einkommensteuer fällt erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen den Grundfreibetrag überschreitet. Für die Jahre 2008 und 2009 beträgt der Grundfreibetrag 7 664 € für Alleinstehende und 15 328 € für Ehegatten, die zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, sowie für Verwitwete, bei denen noch die Splittingtabelle angewendet wird.

nur Altersrente

Rentner, die nur Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen und keine anderen Einkünfte haben, müssen regelmäßig keine Einkommensteuer zahlen und deshalb keine Einkommensteuererklärung abgeben. Für einen allein stehenden Rentner, der nur eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezieht (Rentenbeginn 2008), ergibt sich durch die Berücksichtigung des Grundfreibetrags erst ab einer monatlichen Rente von mehr als 1 400 € eine Steuerpflicht. Bei verheirateten Rentnern, die zu-

sammen zur Einkommensteuer veranlagt werden und die beide nur eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen (Rentenbeginn 2008), ergibt sich eine Steuerpflicht erst bei einer monatlichen Rente von insgesamt mehr als 2 800 €.

Altersrente und weitere Einkünfte

Das gilt allerdings nicht für Rentner, die neben einer Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung andere steuerpflichtige Einkünfte erhalten (zum Beispiel eine Betriebs- oder Werksrente) oder deren Ehegatte – bei Zusammenveranlagung – noch berufstätig ist. Da in diesen Fällen regelmäßig der Grundfreibetrag überschritten wird, ergibt sich eine Steuerpflicht. Rentner, die neben der gesetzlichen Rente noch andere Einkünfte haben, müssen deshalb eine Einkommensteuererklärung abgeben und darin auch die Einnahmen aus der Rente erklären.

Rentenbezugsmitteilung

Mitteilung der Rentenbezüge

Mit dem Alterseinkünftegesetz wurde auch ein neues Mitteilungsverfahren eingeführt. Sämtliche Rentenversicherungsträger und Versicherungsunternehmen sind verpflichtet, jährliche Mitteilungen über die Rentenbezüge an eine zentrale Stelle der Finanzverwaltung zu senden. Dort werden die Daten zusammengeführt und den zuständigen Landesfinanzbehörden zur Verfügung gestellt. Von dort werden die Rentenbezugsmitteilungen an die örtlichen Finanzämter weitergeleitet.
Die Rentenbezugsmitteilungen enthalten insbesondere folgende Angaben:

- Name und Geburtsdatum des Leistungsempfängers
- Höhe und Art der im Kalenderjahr erhaltenen Leistungen sowie zum Beginn und – soweit bekannt – zum Ende des Leistungsbezugs
- Bezeichnung und Anschrift des Rentenversicherungsträgers.

Identifikationsnummer

Für jeden Vertrag und für jede Rente wird dabei vom Rentenversicherungsträger eine eigene Rentenbezugsmitteilung erstellt. Damit sie zugeordnet werden kann, erhält jeder Rentenempfänger eine eigene Identifikationsnummer.

Beachte Sobald Sie eine Identifikationsnummer erhalten haben, sollten Sie sich mit dem Rentenversicherungsträger(n) in Verbindung setzen. Der Versicherungsträger benötigt die Identifikationsnummer, um Ihre Rentenbezugsmitteilung zu erstellen und zu übersenden. Die Mitteilung Ihrer Identifikationsnummer erfolgt automatisch. Wir bitten von Anfragen bei den Rentenversicherungsträgern oder Finanzbehörden abzusehen.

Steuervergünstigungen für Senioren bei Veräußerungs- und Aufgabegewinnen

Veräußerungs- und Aufgabegewinne bei Einkünften aus Gewerbebetrieb

Zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb gehören auch Gewinne, die bei der Veräußerung eines gewerblichen Betriebs oder Teilbetriebs oder eines Anteils an einem gewerblichen Betriebsvermögen erzielt werden. Als Veräußerung gilt auch die Aufgabe des Betriebs.

Berechnung Veräußerungsgewinn ist der Betrag, um den der Veräußerungspreis nach Abzug der Veräußerungskosten den Buchwert des Betriebsvermögens übersteigt. Bei der Aufgabe des Betriebs tritt an die Stelle des Veräußerungspreises der gemeine Wert.

Freibetrag

Wenn der Betriebsinhaber das 55. Lebensjahr vollendet hat oder im sozialversicherungsrechtlichen Sinne dauernd berufsunfähig ist, wird auf Antrag nur der Teil des Veräußerungsgewinns zur Einkommensteuer herangezogen, der einen Betrag von 45 000 € überschreitet. Dieser Freibetrag wird auch dann in voller Höhe gewährt, wenn nur ein Teilbetrieb oder ein Anteil an einem gewerblichen Betriebsvermögen veräußert wird. Wird ein Veräußerungsgewinn von mehr als 136 000 € erzielt, so mindert sich der Freibetrag um den Betrag, um den der Veräußerungsgewinn 136 000 € übersteigt. Das hat zur Folge, dass ab einem Veräußerungsgewinn von 181 000 € kein Freibetrag mehr berücksichtigt werden kann.

Beachte Der Freibetrag kann einem Steuerpflichtigen nur einmal gewährt werden. Wirkt sich der Freibetrag nicht in voller Höhe aus, zum Beispiel weil der Veräußerungsgewinn unter 45 000 € liegt, gilt er trotzdem als in vollem Umfang verbraucht.

Dauernde Berufsunfähigkeit

Dauernde Berufsunfähigkeit liegt nach den sozialversicherungsrechtlichen Grundsätzen vor, wenn die Erwerbsfähigkeit wegen Krankheit oder Behinderung im Vergleich zur Erwerbstätigkeit von körperlich, geistig und seelisch gesunden Versicherten mit ähnlicher Ausbildung und gleichwertigen Kenntnissen und Fähigkeiten auf weniger als sechs Stunden gesunken ist (vergleiche § 240 Abs. 2 SGB VI).

Nachweis Für den Nachweis der dauernden Berufsunfähigkeit genügt die Vorlage eines entsprechenden Bescheids des Rentenversicherungsträgers oder eine amtsärztliche Bescheinigung.

Ermäßigte Besteuerung

Der verbleibende zu versteuernde Veräußerungsgewinn unterliegt entweder einer ermäßigten Besteuerung (so genannte Fünftel-Regelung) oder wird auf Antrag mit 56 % des durchschnittlichen Steuersatzes (mindestens jedoch mit 15 %) besteuert. Eine Besteuerung mit dem ermäßigten durchschnittlichen Steuersatz ist allerdings nur einmal im Leben möglich. Nähere Auskünfte erteilt Ihr zuständiges Finanzamt. Dort erfahren Sie auch, ob die Voraussetzungen für eine Besteuerung mit dem ermäßigten durchschnittlichen Steuersatz vorliegen.

Veräußerungs- und Aufgabegewinne bei Einkünften aus selbständiger Arbeit

Bei der Veräußerung des der selbständigen Arbeit dienenden Vermögens und bei der Aufgabe der selbständigen Arbeit gelten die Ausführungen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb entsprechend.

Veräußerungs- und Aufgabegewinne bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft

Auch bei der Veräußerung oder Aufgabe eines land- und forstwirtschaftlichen Betriebs gelten die Ausführungen zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb entsprechend.

Steuerfreie Einnahmen

Neben den bereits auf Seite 36 Absatz »Steuerfreie Leistungen« dargestellten steuerfreien Zusatzleistungen zur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung und den auf Seite 49 genannten steuerfreien Renten gibt es weitere steuerfreie Einnahmen. Für Senioren besonders interessant sind dabei:

- Geld- und Sachleistungen aus einer Krankenversicherung, Pflegeversicherung und der gesetzlichen Unfallversicherung
- Sachleistungen und Kinderzuschüsse aus den gesetzlichen Rentenversicherungen einschließlich der Sachleistungen nach dem Gesetz über eine Altershilfe für Landwirte
- Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz – insbesondere Arbeitslosengeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Arbeitslosengeld II
- Versorgungsbezüge, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften aus öffentlichen Mitteln an Wehr- und Zivildienstbeschädigte oder ihre Hinterbliebenen, an Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und ihnen gleichgestellte Personen gezahlt werden, soweit es sich nicht um Bezüge handelt, die aufgrund der Dienstzeit gewährt werden
- bestimmte Aufstockungsbeträge, Beiträge und Aufwendungen im Sinne des Altersteilzeitgesetzes, sowie Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme der Beiträge im Sinne des § 187 a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, soweit sie 50 % der Beiträge nicht übersteigen
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz und sonstige Leistungen zur Senkung der Miete oder Belastung im Sinne des § 38 des Wohngeldgesetzes.

Sonderausgaben

Definition Sonderausgaben sind Aufwendungen der Lebensführung, die aus besonderen Gründen steuerlich begünstigt werden. Sie werden in dem Kalenderjahr vom Gesamtbetrag der Einkünfte abgezogen, in dem sie tatsächlich geleistet wurden. Bei Sonderausgaben von Ehepaaren, die zusammen veranlagt werden, ist es gleichgültig, ob sie vom Ehemann oder von der Ehefrau geleistet wurden. Dagegen können Sonderausgaben, die ein Kind des Steuerpflichtigen aufgrund einer eigenen Verpflichtung zu leisten hat, beim Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt werden, auch wenn dieser mit den Aufwendungen finanziell belastet ist.

Sonderausgaben listet das Einkommensteuergesetz abschließend in den §§ 10, 10 a, 10 b und 10 c auf und unterteilt sie folgendermaßen:

- Vorsorgeaufwendungen, zum Beispiel Arbeitnehmerbeiträge zur Sozialversicherung, Beiträge zur Rentenversicherung sowie bestimmte Versicherungsbeiträge (Kranken-, Pflege-, Unfall-, oder Haftpflichtversicherung)
- übrige Sonderausgaben, zum Beispiel Kirchensteuer und Spenden.

Einzelheiten zu den Sonderausgaben sind in der Broschüre »Steuertipps für Familien« nachzulesen, die bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Publikationen > Steuertipps erhältlich ist.

Beachte Zu den als Vorsorgeaufwendungen begünstigten Versicherungsbeiträgen gehören auch die Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung von Rentnern, von denen der steuerfreie Zuschuss des Trägers der Rentenversicherung (siehe Seite 36 und 38) abzuziehen ist.

Außergewöhnliche Belastungen

61 | Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt
62 | Dienstleistungen, die mit der Tätigkeit einer Haushaltshilfe vergleichbar sind
63 | Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Definition Außergewöhnliche Belastungen sind Kosten der privaten Lebensführung, die – ähnlich wie Sonderausgaben – insbesondere aus sozialen Gründen und nur auf Antrag in bestimmtem Umfang abzugsfähig sind. Die Aufwendungen müssen zwangsläufig entstehen und außergewöhnlich sein. Zwangsläufig sind sie dann, wenn sich der Steuerpflichtige den Aufwendungen aus rechtlichen, tatsächlichen oder sittlichen Gründen nicht entziehen kann. Die Aufwendungen müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen. Außergewöhnlichkeit liegt vor, wenn bei einem Steuerpflichtigen größere Aufwendungen als bei der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommens- und Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstands anfallen. Die Aufwendungen müssen grundsätzlich in den besonderen Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen oder einer kleinen Minderheit von Steuerpflichtigen begründet sein. Man unterscheidet außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art und außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen.

Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Belastungen sind in der Broschüre »Steuertipps für Familien« enthalten. Darüber hinaus sind weitere Einzelheiten zu den außergewöhnlichen Belastungen in den Fällen von Behinderung und Pflegebedürftigkeit in der Broschüre »Steuertipps für Menschen mit Behinderung« enthalten. Beide Broschüren sind bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Publikationen > Steuertipps erhältlich.

außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen

Nachfolgend werden daher nur die Fälle von außergewöhnlichen Belastungen angesprochen, die regelmäßig von Senioren in Anspruch genommen werden. Hierbei handelt es sich um außergewöhnliche Belastungen in besonderen Fällen. Diese sind im Gegensatz zu den außergewöhnlichen Belastungen allgemeiner Art nicht um die zumutbare Belastung zu mindern.

Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt

Wer sich bei der Erledigung von häuslichen Arbeiten wie zum Beispiel beim Putzen, Kochen, Waschen oder Einkaufen helfen lässt und eine Haushaltshilfe beschäftigt, kann die Kosten bis zur Höhe von 624 € im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Voraussetzung ist, dass der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte das 60. Lebensjahr vollendet hat oder krank ist. Die Haushaltshilfe kann auch nur stundenweise beschäftigt werden.

Einschränkungen

Folgende Einschränkungen gilt es zu berücksichtigen, wenn die Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt als außergewöhnliche Belastungen abgesetzt werden sollen:

- Der Höchstbetrag kann von Ehegatten, die nicht dauernd getrennt leben, auch dann nur einmal berücksichtigt werden, wenn beide die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllen, es sei denn, die Pflegebedürftigkeit eines der Ehegatten verhindert eine gemeinsame Haushaltsführung.
- Der Höchstbetrag ermäßigt sich für jeden vollen Kalendermonat, in dem die oben aufgeführten Voraussetzungen nicht vorliegen, um ein Zwölftel.
- Ist der Steuerpflichtige oder sein nicht dauernd getrennt lebender Ehegatte hilflos im Sinne des § 33 b EStG oder weist einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nach, erhöht sich der Betrag auf 924 €.

Dienstleistungen, die mit der Tätigkeit einer Haushaltshilfe vergleichbar sind

Unterbringung im Heim

Aufwendungen, die dem Steuerpflichtigen durch die Unterbringung in einem Heim entstehen und die Kosten für Dienstleistungen enthalten, die mit den Tätigkeiten einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, können ebenfalls bis zur Höhe von 624 € im Kalenderjahr als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige nicht pflegebedürftig ist.

Einschränkungen

Als Heim im Sinne dieser Bestimmung kommen Altenheime, Altenwohnheime, Pflegeheime und gleichartige Einrichtungen in Betracht. Für die Aufwendungen für diese Dienstleistungen gelten dieselben Einschränkungen wie für die Aufwendungen für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe.

Beispiel

Frau Abele ist eine 75-jährige noch rüstige Witwe. Sie entschließt sich, ihre eigene Wohnung aufzugeben und in ein Altenheim zu ziehen. Für die Unterkunft und Verpflegung im Heim muss Frau Abele im Kalenderjahr 20 000 € bezahlen.

Frau Abele kann die Kosten für die Unterbringung und Verpflegung im Altenheim nicht als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art geltend machen, weil keine Zwangsläufigkeit vorliegt. Sie kann jedoch die Aufwendungen für Dienstleistungen des Altenheims, die den Tätigkeiten einer Hilfe im Haushalt vergleichbar sind, zum Beispiel Putzen, Kochen und Waschen, bis zur Höhe des maßgebenden Höchstbetrags – hier also 624 € – als außergewöhnliche Belastungen geltend machen. Entsprechendes würde auch dann gelten, wenn Frau Abele krankheitsbedingt – jedoch ohne pflegebedürftig zu sein – in ein Altenheim ziehen würde. Die unmittelbar mit der Krankheit zusammenhängenden Aufwendungen, zum Beispiel Kosten für Medikamente und die ärztliche Untersuchung, kann sie unabhängig davon als außergewöhnliche Belastungen allgemeiner Art (unter Anrechnung einer zumutbaren Belastung) ansetzen.

Für den Fall der pflegebedingten Heimunterbringung wird auf die Broschüre »Steuertipps für Menschen mit Behinderung« verwiesen.

Haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen

Nimmt der Steuerpflichtige für die Erledigung häuslicher Arbeiten die Hilfe eines Dritten in Anspruch und entstehen ihm dadurch Aufwendungen, kann die Einkommensteuer unter bestimmten Voraussetzungen auf Antrag gemindert werden.

Definition Unter haushaltsnahen Tätigkeiten und Dienstleistungen versteht der Gesetzgeber zum Beispiel das Zubereiten von Mahlzeiten, das Reinigen der Wohnung, die Gartenpflege und die Pflege, Versorgung und Betreuung von Kindern sowie kranken, alten oder pflegebedürftigen Personen. Wer sich bei diesen Tätigkeiten helfen lässt, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine Steuerermäßigung beantragen.

Ausnahme Nicht begünstigt sind

- die Erteilung von Unterricht, die Vermittlung besonderer Fähigkeiten sowie sportliche und andere Freizeitbetätigungen
- Tätigkeiten, die in einem Privathaushalt im Ausland – außerhalb der EU und des EWR – ausgeübt und erbracht werden
- Beschäftigungsverhältnisse und Dienstleistungen, die nur Tätigkeiten zum Gegenstand haben, die außerhalb des Privathaushalts des Steuerpflichtigen erledigt werden (wie zum Beispiel jemand, der nur die Einkäufe erledigt).

Beispiel

Wer eine Putzfrau, eine Haushaltshilfe, eine Dienstleistungsagentur, einen selbständigen Pflegedienst, einen Gärtner oder Fensterputzer mit haushaltsnahen Tätigkeiten beauftragt, kann eine Steuerermäßigung beantragen.

Näheres hierzu entnehmen Sie bitte dem Aktuellen Tipp »Haushaltsnahe Dienst- und Handwerkerleistungen«, der bei Ihrem Finanzamt oder im Internet unter www.fm.baden-wuerttemberg.de > Publikationen > Steuertipps erhältlich ist.

Beachte Ab dem 1. Januar 2009 können die Aufwendungen für die Beschäftigung einer Hilfe im Haushalt nur noch im Wege der Steuerermäßigung für haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse und haushaltsnahe Dienstleistungen (siehe Seite 63) berücksichtigt werden. Der Abzug als außergewöhnliche Belastungen ist entfallen. Gleiches gilt bei Kosten für Dienstleistungen, die mit der Tätigkeit einer Haushaltshilfe vergleichbar sind (siehe Seite 62).

Weitere Steuervergünstigungen für Senioren

Neben den Vergünstigungen für die Besteuerung von Renten und Pensionen sowie von Veräußerungsgewinnen sieht das Einkommensteuergesetz noch weitere Steuervergünstigungen für Senioren vor.

Altersentlastungsbetrag

Definition Der Altersentlastungsbetrag wird ab dem Kalenderjahr gewährt, das auf die Vollendung des 64. Lebensjahres folgt.
Er dient der steuerlichen Entlastung zusätzlicher Einkünfte, die nicht Versorgungsbezüge, Leibrenten oder Versorgungsbezüge von Abgeordneten sind. Dazu zählen zum Beispiel Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (Arbeitslohn), Einkünfte aus Kapitalvermögen, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung.

Berechnung Der Entlastungsbetrag beläuft sich in 2008 auf 35,2 % des Arbeitslohns (ohne Versorgungsbezüge) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (ohne Leibrenten und Versorgungsbezüge von Abgeordneten). Der Betrag ist auf 1 672 € pro Jahr begrenzt.

»Persönlicher« Altersentlastungsbetrag

Seit 2006 wird der Altersentlastungsbetrag schrittweise für jeden neuen Rentnerjahrgang verringert, der das 64. Lebensjahr vollendet. 2040 entfällt er ganz. Jeder Rentnerjahrgang behält seinen »persönlichen« Altersentlastungsbetrag. Wurde zum Beispiel das 64. Lebensjahr in 2006 vollendet, beträgt der Altersentlastungsbetrag ab 2007 und in allen folgenden Jahren 36,8 % des Arbeitslohns und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (maximal 1 748 €).

Lohnsteuerabzug

Bei zusammen veranlagten Ehegatten erhält jeder Ehepartner einen gesonderten Altersentlastungsbetrag, wenn er die oben aufgeführten Voraussetzungen erfüllt. Bei Arbeitnehmern wird der Altersentlastungsbetrag bereits

beim Lohnsteuerabzug berücksichtigt. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein Rentner stundenweise im Rahmen eines Arbeitsverhältnisses beschäftigt ist.

Beispiel

Herr Schmitz ist 65 Jahre alt. Er hat im Kalenderjahr 2008 folgende Einkünfte bezogen:

Arbeitslohn		9000 €
darin enthaltene Versorgungsbezüge in Höhe von		6000 €
Zinsen	3000 €	
abzüglich Werbungskosten-Pauschbetrag	– 51 €	
abzüglich Sparerfreibetrag	– 750 €	
Einkünfte aus Kapitalvermögen	2199 €	
Verlust aus Vermietung und Verpachtung		– 1500 €

Der Altersentlastungsbetrag von Herrn Schmitz beträgt 35,2 % des Arbeitslohns ohne Versorgungsbezüge (9000 € – 6000 € = 3000 €) und der positiven Summe der übrigen Einkünfte (699 €). Das sind 1302 € (35,2 % von 3699 €).

Pauschbetrag für Hinterbliebene

Personen, die laufende Hinterbliebenenbezüge bekommen (zum Beispiel Kriegerwitwen), erhalten auf Antrag einen Pauschbetrag von 370 €. Voraussetzung ist, dass die Hinterbliebenenbezüge aufgrund einer der folgenden Vorschriften geleistet werden:

- dem Bundesversorgungsgesetz oder einem anderen Gesetz, das dessen Vorschriften für entsprechend anwendbar erklärt
- den Vorschriften über die gesetzliche Unfallversicherung
- den beamtenrechtlichen Vorschriften an Hinterbliebene eines an den Folgen eines Dienstunfalls verstorbenen Beamten
- den Vorschriften des Bundesentschädigungsgesetzes über die Entschädigung für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit.

Beachte Der Pauschbetrag kann auf der Lohnsteuerkarte als Freibetrag eingetragen werden. Der Pauschbetrag wird auch dann gewährt, wenn das Recht auf die Bezüge ruht oder der Anspruch auf die Bezüge durch Kapitalzahlung abgefunden wurde.

Zusammengefasstes Berechnungsbeispiel

Herr Krug ist 68 Jahre alt und verheiratet. Seine Frau ist 65 Jahre alt.

Im Kalenderjahr 2008 hat er folgende Einkünfte:

Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung	15 918 €

(Rentenbezug seit Vollendung des 65. Lebensjahres, das heißt Besteuerungsanteil 50 %, da Rentenbeginn in 2005; steuerfreier Anteil der Rente 7 872 €, da monatlicher Rentenbezug 2005 in Höhe von 1 312 €; Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung 2 726 €, steuerfreie Zuschüsse des Rentenversicherungsträgers 1 146 €, Eigenanteil somit 1 580 €)

Werkspension des früheren Arbeitgebers	3 745 €
Zinseinnahmen aus Spareinlagen und Wertpapieren	1 600 €
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	2 000 €

Seine Frau hat keine eigenen Einkünfte.

Herr Krug zahlt neben den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung noch Beiträge zur Haftpflicht- und Unfallversicherung in Höhe von 500 €.
Das Ehepaar Krug wendet für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe (Raumpflegerin) 1 624 € auf.

Die Einkommensteuerschuld für 2008 errechnet sich wie folgt:

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit			
Versorgungsbezüge (Werkspension)		3 745 €	
davon ab:			
Versorgungsfreibetrag 40 % von 3 745 €	1 498 €		
Zuschlag zum Versorgungsfreibetrag	900 €		
Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €		
	2 500 €	– 2 500 €	
		1 245 €	**1 245 €**
Einkünfte aus Kapitalvermögen			
Zinseinnahmen		1 600 €	
davon ab:			
Werbungskosten-Pauschbetrag	102 €		
Sparer-Freibetrag für Ehegatten	1 500 €	– 1 602 €	
		0 €	**0 €**
Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung			**2 000 €**

Sonstige Einkünfte		
Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung		
Einnahmen	15 918 €	
Besteuerungsanteil 50 % von 15 918 €	7 872 €	
davon ab:	– 102 €	
Werbungskosten-Pauschbetrag	**7 944 €**	**7 944 €**
Summe der Einkünfte		**11 189 €**
davon ab: Altersentlastungsbetrag 40 % der positiven Summe der übrigen Einkünfte = 40 % von 2 000 €		**– 800 €**
Gesamtbetrag der Einkünfte		**10 389 €**
Sonderausgaben		
Vorsorgeaufwendungen (Versicherungsbeiträge)	2 080 €	
Pauschbetrag für übrige Sonderausgaben	72 €	
	2 152 €	**2 152 €**
Außergewöhnliche Belastungen		
Aufwendungen für Haushaltshilfe		
Höchstbetrag	624 €	**624 €**
zu versteuerndes Einkommen		**7 613 €**
Einkommensteuerschuld nach Splittingtabelle		**0 €**

Grundsätzlich käme für die Beschäftigung einer Haushaltshilfe noch eine Steuerermäßigung nach § 35 a EStG in Betracht (siehe Seite 63), soweit die Aufwendungen nicht bereits als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt wurden (1 624 € – 624 € = 1 000 €). Da die Einkommensteuerschuld der Krugs aber bereits 0 € beträgt, ist eine weitere Steuerermäßigung nicht möglich.

Eine Einkommensteuerschuld entsteht bei zusammen veranlagten Ehegatten erst bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 15 328 €; bei Alleinstehenden bei einem zu versteuernden Einkommen von mehr als 7 664 €.

Das Beispiel des Ehepaars Krug zeigt, dass verheiratete Rentner auch mit weiteren Einkünften neben ihrer Rente in vielen Fällen keine Steuern zu zahlen haben. Denn ihnen stehen verschiedene Freibeträge und Abzugsbeträge zu.

Eine Steuerzahlungspflicht kann sich dagegen beispielsweise ergeben, wenn ein pensionierter Beamter neben seiner Pension weitere Einkünfte hat oder wenn ein Alleinstehender mehrere Renten (zum Beispiel Alters- und Witwenrente) bezieht und außerdem noch über weitere Einkünfte verfügt.

Herausgeber Finanzministerium Baden-Württemberg,
Neues Schloss, 70173 Stuttgart

Druck Henkel GmbH Druckerei, Stuttgart

Gestaltung L2M3 Kommunikationsdesign GmbH, Stuttgart

Diese Informationsschrift wird von der Landesregierung in Baden-Württemberg im Rahmen ihrer verfassungsmäßigen Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit herausgegeben. Sie darf weder von Parteien noch von deren Kandidaten oder Helfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für alle Wahlen. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Information oder Werbemittel. Untersagt ist auch die Weitergabe an Dritte zur Verwendung bei Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug zu einer bevorstehenden Wahl darf die vorliegende Druckschrift nicht so verwendet werden, dass dies als Parteinahme der Herausgeberin zugunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden könnte. Diese Beschränkungen gelten unabhängig vom Vertriebsweg, also unabhängig davon, wann, auf welchem Wege und in welcher Anzahl diese Informationsschrift dem Empfänger zugegangen ist. Erlaubt ist es jedoch den Parteien, diese Informationsschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Januar 2009
Diese aktualisierte Fassung entspricht der Gesetzeslage im Jahr 2008.